

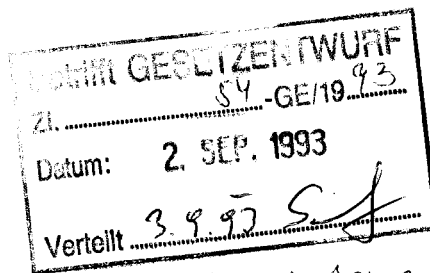
25/SN-324/ME  
1 von 3

  
REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.006/41-1.7/93

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines  
Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines  
Kreditsteuergesetzes 1993;

Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme



Dr. Janissyn

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für  
Finanzen versendeten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines  
Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 zu übermitteln.

25. August 1993  
Für den Bundesminister:  
Schliefelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.006/41-1.7/93

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines  
Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines  
Kreditsteuergesetzes 1993;

Stellungnahme

Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zu dem mit do. Note vom 22. Juli 1993, GZ 14 0403/2-IV/14/93, versendeten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, eines Kommunalsteuergesetzes 1993 und eines Kreditsteuergesetzes 1993 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die mittlerweile erfolgte Neufassung des Heeresgebührengesetzes als Heeresgebührengesetz 1992. Im Hinblick darauf wären folgende formale Änderungen vorzunehmen:

1. Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des gegenständlichen Gesetzentwurfes:

Der Satzbeginn hätte zu lauten:

"Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992), . . . ."

- 2 -

2. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch in weiteren Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende formale Anpassungen vorzunehmen wären.

a) § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 hätte demnach zu lauten:

"22. a) Bezüge der Wehrpflichtigen nach dem II., III. und V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422."

b) § 69 Abs. 3 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 hätte wie folgt zu beginnen:

"(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß dem VI. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 . . . . ."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

25. August 1993  
Für den Bundesminister:  
Schlifelner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

